

RS Vwgh 1988/5/17 87/11/0273

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.1988

Index

L92104 Behindertenhilfe Rehabilitation Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52;

BehindertenG OÖ 1971 §27 Abs3 lit a;

Rechtssatz

Der ärztliche Amtssachverständige hält sich durch die Feststellung "Erfordernis von Hilfe durch eine andere Person zur Verrichtung einzelner Tätigkeiten" im Rahmen der ihm als Sachverständigen obliegenden Aufgabe, auf Grund eines medizinischen Fachwissens festzustellen, welche Leiden oder Gebrechen beim ASst vorliegen und inwieweit er auf Grund dieser Leiden und Gebrechen bei einzelnen wiederkehrenden lebenswichtigen Verrichtungen behindert ist. Damit ist jedoch nicht die von der Behörde zu lösende Rechtsfrage, ob der festgestellte Sachverhalt dem Tatbestand des § 27 Abs 3 lit a OÖ BehindertenG zu subsumieren ist, beantwortet. Denn diese Rechtsfrage ist von der Behörde auf Grund des vom Sachverständigen erstellten Gutachtens zu beantworten.

Schlagworte

Sachverständiger Aufgaben Gutachten rechtliche Beurteilung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987110273.X03

Im RIS seit

19.06.2006

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>